

Az.: 3 A 544/15
3 K 247/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Ausweisung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 4. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Antragsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. September 2015 - 3 K 247/15 - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren bleibt ohne Erfolg. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. September 2015 - 3 K 247/15 - hat aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, da es der Kläger versäumt hat, den Zulassungsantrag innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gegenüber dem Obergerverwaltungsgericht zu begründen (1.) und ihm keine Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO zu gewähren ist (2.).
- 3 1. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, wenn sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist, innerhalb eines Monats nach

Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO).

- 4 Hierüber wurde der Kläger ausweislich der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß belehrt.
- 5 Nachdem dem Kläger das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ausweislich des bei den Gerichtsakten befindlichen Empfangsbekenntnisses am 25. September 2015 zugestellt worden war, hat der Kläger zunächst mit am 14. Oktober 2015 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. Oktober 2015 fristgemäß einen Antrag auf Zulassung gestellt. Zwar ließ er darin ausführen, er stütze den Antrag auf Zulassung der Berufung auf § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden, der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme, er in seinen grundsätzlich garantierten Rechten als Vater eines deutschen Kindes betroffen sei und er zum Zwecke des Umgangs mit seiner Tochter einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine entsprechende Duldung habe. Damit hat der Kläger seinen Zulassungsantrags aber nicht ordnungsgemäß i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO begründet, da es an jeglicher Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils fehlt. Insbesondere muss zur Begründung ernstlicher Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO substantiiert dargelegt werden, weshalb die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts wahrscheinlich nicht zutreffen oder doch ernstlich zweifelhaft sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124a Rn. 52). Auch in Bezug auf die weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe fehlt es an jeglicher Darlegung. Weder lässt sich dem Schreiben eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entnehmen noch geht daraus hervor, weshalb die Rechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen soll. Im Übrigen hat der Kläger die Begründung seines Zulassungsantrags im Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. Oktober 2015 selbst ausdrücklich einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

- 6 Die Begründung des Klägers für seinen Antrag auf Zulassung der Berufung ist dem Oberverwaltungsgericht jedoch erst am 30. November 2015 und damit nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (25. November 2015) zugegangen.
- 7 2. Gründe für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gemäß § 60 VwGO sind nicht ersichtlich. Hierfür müsste der Kläger die Begründungsfrist unverschuldet versäumt haben, wobei ihm ein Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten gemäß § 173 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist.
- 8 Zwar hat der Kläger, nachdem das Oberverwaltungsgericht unter Verweis auf § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO mit Schreiben vom 27. November 2015 mitgeteilt hatte, dass seinem am Abend des 25. November 2015 eingegangenen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags nicht entsprochen werden kann, gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats die Wiedereinsetzung in die versäumte Frist mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2015 beantragt. Des Weiteren ist dem Oberverwaltungsgericht innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch die Begründungsschrift vom 27. November 2015 zugegangen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Jedoch ist sein Versäumnis nicht unverschuldet. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags hat seine Prozessbevollmächtigte im Wesentlichen vorgebracht, der Rechtsirrtum, dass die Begründungsfrist nicht verlängert werden könne, sei auf Arbeitsüberlastung und mangelnde Kenntnis des Zulassungsrechts zurückzuführen. Die Rechtsunkenntnis eines Prozessbevollmächtigten ist ebenso wie dessen Arbeitsüberlastung grundsätzlich ungeeignet, die Fristversäumnis zu entschuldigen. Insbesondere vermag die Arbeitsüberlastung des Prozessbevollmächtigten die Versäumnis nur zu entschuldigen, wenn diese auf außerordentlichen, unvorhersehbarer Umständen beruht (Kopp/Schenke a. a. O. § 60 Rn. 12, 20). Solche hat der Kläger nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*